

## **Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark für die Gewährung des Digi-Schulbonus für das Jahr 2020**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an Familien bzw. den Eltern oder obsorgeberechtigten Personen von SchülerInnen der 1. bis zur 8. Schulstufe einen Digi-Schulbonus, wenn zumindest ein Elternteil oder die obsorgeberechtigte Person Mitglied gemäß § 10 Arbeiterkammergesetz 1992 ist (siehe § 2).
- (2) Ziel dieser Maßnahme ist es, Familien mit schulpflichtigen Kindern zu unterstützen, welche bei der Anschaffung von EDV-Hardware für das „Homeschooling“, ausgelöst durch die Covid19 Pandemie, erhebliche Kosten zu tragen hatten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- (4) Pro Familie kann ein Antrag gestellt werden.
- (5) Die Beihilfe wird nur innerhalb des Budgetrahmens gewährt.

### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Familien, wenn mindestens ein Elternteil bzw. eine obsorgeberechtigte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. im Förderzeitraum (16. März 2020 bis 10. Juli 2020) arbeiterkammerzugehörig in der Steiermark ist/war. Des Weiteren gelten AntragstellerInnen im Sinne dieser Richtlinie dann als arbeiterkammerzugehörig, wenn sie geringfügig beschäftigt sind oder unmittelbar vor Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug, ein arbeiterkammerzugehöriges Dienstverhältnis in der Steiermark gegeben war.
- (2) Die AntragstellerInnen sind Eltern bzw. obsorgeberechtigte Personen, welche die Familienbeihilfe beziehen bzw. Unterhaltsleistungen erbringen.

### **§ 3 Förderbereich**

- (1) Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 10. Juli 2020 (Ende Schuljahr 2019/20) wird für die Anschaffung von Hardware zum digitalen Lernen ein einmaliger Zuschuss gewährt.
- (2) Für getätigte Ausgaben für den o.g. Zeitraum werden beispielsweise folgende digitale Endgeräte bzw. Hardware-Zubehör gefördert:
  - Computer
  - Laptop
  - Tablet
  - Multifunktionsdrucker
  - Bildschirm
  - Tastatur
  - Headset/Mikrofon
  - Webcam
  - Maus

### **§ 4 Höhe der Beihilfe**

- (1) Die Beihilfe beträgt max. 250,00 Euro pro Antrag und Familie.

### **§ 5 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe**

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe für das Kalenderjahr 2020 gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt.
- (2) Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

- (3) Eine Antragstellung für Anschaffungen von digitalen Endgeräten außerhalb des Zeitrahmens vom 16. März 2020 bis 10. Juli 2020 ist nicht möglich.
- (4) In besonderen Härtefällen kann über Vorschlag eines Beirates eine Beihilfe im Rahmen des genehmigten Budgets gewährt werden.

## § 6 Ansuchen

- (1) Die Beihilfe kann ab 11. Juli 2020 beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2020 in der Arbeiterkammer Steiermark einlangen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Anträge zu verwenden, die in der Arbeiterkammer in Graz sowie in jeder Außenstelle der Arbeiterkammer und unter [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at) erhältlich sind.
- (3) Pro Antrag und Familie können auch mehrere Rechnungen eingereicht werden. Max. werden pro Antrag und Familie 250,00 Euro gefördert.
- (4) Das Ansuchen muss enthalten:
  - a) vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
  - b) Rechnung(en) über die Anschaffung von EDV-Hardware
  - c) Familienbeihilfenbestätigung bzw. Nachweis über Unterhaltsleistung

## § 7 Verpflichtung

Von der Antragstellerin/Vom Antragsteller ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- (1) die Richtlinie über die Gewährung des Digi-Schulbonus in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- (2) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- (3) die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzuzahlen ist;
- (4) verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 3 Wochen vorgelegt werden;
- (5) Änderungen von persönlichen Daten u. Ä. unverzüglich der Arbeiterkammer Steiermark gemeldet werden;
- (6) er/sie anerkennt, dass die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet werden.

## § 8 Datenverarbeitung

Zur Anspruchsprüfung des Digi-Schulbonus werden die von Ihnen angegebenen Daten (Formular) verarbeitet. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich. Die Daten werden vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Homepage der Arbeiterkammer Steiermark zu finden. Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht. Es besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Personen, die eines der genannten Rechte gegenüber der Arbeiterkammer Steiermark geltend machen, wenden sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark [datenschutz@akstmk.at](mailto:datenschutz@akstmk.at) oder am Postweg an: Datenschutzbeauftragter der Arbeiterkammer Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz. Zusätzlich gibt es das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at) oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

## § 9 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 31. Dezember 2020.